

## Auszeichnungen

In Würdigung hervorragender Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden

Prof. Dr. Gerhard Hahn,  
Direktor des Instituts für internationale Beziehungen  
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft  
der DDR,

Dr. Herbert Süß,  
Abteilungsleiter im Ministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber ausgezeichnet.

Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze wurde geehrt:

Prof. Dr. Werner Hönlisch,  
Institut für internationale Beziehungen der  
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,

Gottfried Hejhal,  
Oberrichter am Obersten Gericht,

Johannes Reibetanz,  
Mitarbeiter beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden,

Prof. Dr. Wolfgang Spröte,  
Institut für internationale Beziehungen der  
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR.

Denn die Funktionen des Rechts hängen nicht von den mehr oder weniger freundlichen Absichten seiner Legislatoren oder Interpretatoren ab. Sie sind objektiv bedingt, ihr Inhalt und ihre Zielrichtung drücken den Willen der herrschenden Klasse aus, und dieser ist materiell determiniert.<sup>23/</sup> Daher ist bereits vom Ansatz her ein Rechtsbegriff verfehlt, der für das Recht schlechthin inhaltlich fixierte Funktionen unterstellt, statt von seiner sich im Geschichtsverlauf wandelnden, ja, ins Gegensätzliche kehrenden Rolle auszugehen.

Damit ist aber auch klargestellt, daß das Recht keine passive Widerspiegelung gesellschaftlicher Verhältnisse ist. Gewiß ist es normiertes Klasseninteresse. Gewiß drückt es die materiellen Lebensbedingungen herrschender Gesellschaftsklassen aus, aber es ist nicht Selbstzweck. Denn mit Hilfe seiner normativen Verhaltensanforderungen, und darin liegt seine soziale Funktion, werden gesellschaftliche Verhältnisse gefestigt und weiterentwickelt. Einerseits bedingen — und erzwingen letztlich — die Produktionsverhältnisse ein ihnen gemäßes Recht, andererseits ist aber dieses Recht ein notwendiges Instrument zur Festigung und Entwicklung der Produktionsverhältnisse. Das sozialistische Recht z. B. basiert auf einer ideellen Reproduktion materieller Gesellschaftsverhältnisse, auf die es durch seine die gesellschaftliche Praxis gestaltende Funktion regulierend zurückwirkt. Die gesellschaftlichen Verhältnisse wiederum sind im Ergebnis der zielsetzenden und verhaltensorganisierenden Funktion des Rechts durch menschliche Tätigkeit entstanden und sind gleichzeitig Grundlage für die von der herrschenden Arbeiterklasse auszuarbeitenden Regelungen, die auf einer rationalen Erfassung der materiellen Welt beruhen.

Gerade heute erweist sich eine Rückbesinnung auf die materialistische Funktionsanalyse des Rechts als höchst erforderlich. Begünstigt doch die vor sich gehende Wende vom kalten Krieg zur Entspannungspolitik zugleich auch die Verbreitung von Illusionen, nach denen nun die Zeit reif sei für eine einheitliche Weltgesellschaft, die zu fördern die eigentliche Funktion des Rechts sei.

In Madrid z. B. legte Naoshige Imai (Japan) Thesen vor, deren roter Faden etwa so verlief: Recht ist ein Universalprinzip der Menschheit und nicht auf Staaten be-

grenzbar; daher stehe die Internationalisierung des Rechts auf der Tagesordnung; schon jetzt gelte als Ausdruck einer Weltsoveränität die Überlegenheit des internationalen Rechts gegenüber dem nationalen; die Vereinten Nationen seien zu einer Weltregierung und ihre Charta zur Weltverfassung zu entwickeln.

Solange aber die Welt in Gesellschaftsordnungen mit entgegengesetzter ökonomischer Grundlage — hier gesellschaftliches Eigentum, dort Privateigentum an den Produktionsmitteln — gespalten ist, kann es kein seinem Charakter nach einheitliches Weltrecht geben. Ganz sicher wirkt das Recht dieses und jenes Staates entsprechend dem Charakter und der Entwicklungsrichtung unserer Epoche auf die Durchsetzung der historischen Gesetzmäßigkeiten von heute. Aber auch insoweit ist die Außenfunktion des sozialistischen Rechts Ausdruck seines Klassen Charakters.

Wie auch immer gemeint, jeder Versuch, mittels eines „immittelbar“ geltenden Rechts Frieden und Fortschritt zu fördern, führt schließlich zu einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und wird von denjenigen ausgenutzt, die sich gar zu gern in die inneren Angelegenheiten der sozialistischen Staaten einmischen. Selbst die sich aus den progressiven bi- oder multilateralen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten der Staaten sind durch das sich ändernde Klassenkräfteverhältnis in der Welt bewirkt. Sie sind keineswegs von einer systemneutralen Rechtsfunktion verursacht. Denn nicht „das Recht“ ist der Motor des Friedens, sondern der Kampf progressiver Gesellschaftsklassen, die als herrschende Klassen sich direkt ihres Rechts bedienen oder als (noch) beherrschte Klassen ihren indirekten Einfluß auf den Rechtsinhalt durch ihren Klassenkampf ausüben.

Gerade weil die politischen Auseinandersetzungen innerhalb der bürgerlichen Länder und zwischen den Ländern mit gegensätzlicher Sozialordnung weithin die Form eines Kampfes um den Rechtsinhalt angenommen haben, ist die historisch-reale, kritische Bewertung sowohl der Rechtsnormen als auch der Rechtsforderungen ein unverzichtbares Element einer wissenschaftlichen, d. h. die Wirklichkeit mit Wahrheitsanspruch widerspiegelnden Rechtstheorie. Da die finden heutigen Kapitalismus charakteristische Konzentration der ökonomischen, ideologischen und politischen Macht zu einer Verwandlung von Rechtsnormen in Leerformeln und zu einem tendenziellen Abbau demokratischer Rechte und Freiheiten führt, erfordern die Gegenwarts- und Zukunftsinteressen aller am gesellschaftlichen Fortschritt Beteiligten eine kritisch bewertende Inhaltsanalyse der Funktionen des geltenden bürgerlichen Rechts wie auch der erhobenen gegensätzlichen Forderungen nach einer Veränderung dieses Rechts bis hin zu seiner Aufhebung.

In einem gewissen Umfang leistete der diesjährige IVR-Kongreß hierfür einen Beitrag. Von der veranstalteten Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie zu erwarten, daß sie sich von der Maxime einer Einigung aller Vernünftigen hätte leiten lassen sollen, hieße verkannt zu haben, daß unter den Bedingungen der weltweiten Auseinandersetzung zwischen Kapitalismus und Sozialismus die juristische Grundlagenforschung wie das Recht selbst notwendigerweise gegensätzliche Funktionen ausüben.

Man schlußfolgere aus der Notwendigkeit gegensätzlicher Wissenschaftsstandpunkte aber nicht deren Gleichberechtigung. Überall da nun, schreibt Brecht/<sup>24/</sup>, wo die Kopfarbeiter wirklich produktiv sind, sind ihre Interessen mit denen der Arbeiter verbunden.

<sup>23/</sup> Vgl. Marx / Engels, Werke, Berlin 1958, Bd. 3, S. 310 ff.

<sup>24/</sup> Vgl. Brecht, Schriften zur Politik und Gesellschaft, Berlin 1968, Bd. 2, S. 126.